

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 57. Neuenbürg, Samstag den 21. Juli 1855.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Die evangelischen Kirchenbehörden haben, gestützt auf Vorgänge in andern Staaten, wie z. B. im Königreich Hannover, um Verwendung dafür gebeten, daß auch diesseits auf die kirchliche Eheschließung der Auswanderer nach andern Welttheilen vor dem Antritt der Seereise, durch Nachsicht in Anwendung der bestehenden Vorschriften über die Vorbereitungen der Eheschließung und durch Vereinbarung mit den Behörden der wichtigsten Einschiffungsplätze, hinsichtlich der an diesen Orten zu vollziehenden Trauungsbewirkung gewirkt werde.

So sehr nun, nach der Ansicht des K. Ministeriums des Innern, auf der einen Seite die sittlich-religiöse Bedeutung dieses Antrags anzuerkennen ist, so darf man doch andererseits die damit verbundene Gefahr nicht verkennen, welche darin besteht, daß Personen, denen wegen ungesicherten Nahrungsstandes die Verehelichung gesetzlich ver sagt wird, ihr Vorbild dadurch durchsetzen möchten, daß sie eine Auswanderung fälschlich vorgehend, hiedurch die Erlaubnis zur kirchlichen Trauung erschleichen. Das Ministerium des Innern vermochte daher an seinem Ebeile den Anträgen der Kirchenbehörden nur für solche Fälle zu entsprechen, in welchen Garantien gegen einen solchen Mißbrauch gegeben sind.

In Folge Erlasses der K. Kreisregierung v. 22. d. M. wird den Gemeindebehörden empfohlen, daß sie, wenn ein nach überseeischen Ländern auswanderndes Paar, welches sich zuvor kirchlich trauen zu lassen wünscht, durch eine Quittung des betreffenden Agenten die Bezahlung des ganzen Ueberfahrtgeldes für beide Personen nachgewiesen haben wird, auch an der Ernstlichkeit des Auswanderungsplanes sonst nicht zu zweifeln ist, zu dessen Verehelichung auch im Falle eines für die inländische Niederlassung nicht gesicherten Nahrungsstandes unter der Bedingung einwilligen mögen, daß die kirchliche Trauung nach vorgängiger Proklamation durch den zuständigen württembergischen Pfarrer an dem betreffenden Einschiffungsplatz vollzogen werde.

Weiter wird den Gemeindebehörden empfohlen, in solchen Fällen dieser Art, in welchen die Braut einer andern Gemeinde als der Brautigam angehört, auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr von derselben zu verzichten.

Den 16. Juli 1855.

K. Oberamt.
Baur.

Diöcesan-Synode.

In Gemäßheit der K. Verordnung vom 18. Novbr. 1854 (Regbl. Nr. 18) wird die erste jährliche Diöcesan-Synode am Dienstag den 14. August d. J. in Neuenbürg gehalten werden. Die K. Pfarrämter werden aufgefordert, die Wahl der zur Diöcesan-Synode abzuwählenden Kirchenältesten nach Maßgabe der beagten Verordnung (§ 2) und nach der weiteren Ausführung im Amtsblatt des K. Konsistoriums No. 7 Seite 50 ff. in der nächsten Zeit vorzunehmen und das Ergebniß spätestens am 1. August in derjenigen Form, wie es in ebenbenanntem Amtsblatt S. 51 Nr. 5 vorgeschrieben ist, hieher vorzulegen. Von denjenigen Geistlichen und Kirchenältesten, welche bei der Diöcesan-Synode einen Gegenstand zur Besprechung bringen wollen, ist derselbe zuvor und zwar ebenfalls am 1. August bei der unterzeichneten Stelle anzuzeigen.

Ueber die Ordnung, in welcher die Diöcesan-Synode bei ihrem Zusammenritt ihre Arbeiten vornehmen wird, wird das Nähere seiner Zeit noch besonders bekannt gemacht werden.

Neuenbürg, den 18. Juli 1855.

K. Decanatamt.
M. Eisenbach.

Floßinspektion Calmbach.

Die Verleibung der Geschäfte des Verhängens an den Ufern und Wasserwerken auf der Strecke von Enzberg bis Vietigheim für den 1856er Enzschweiterfloß, beziehungsweise der Verkauf des hiezu aus Staatswäldungen der Reviere Calmbach und Pfalzgrafenweiler abzugehenden Langholzes findet am

Dienstag den 24. d. M.

auf dem hiesigen Rathhause statt, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Calmbach, den 17. Juli 1855.

K. Hofinpektion.

Neuenbürg.

Nachstehend wird die von der Amtsversammlung am 18. v. M. beschlossene und von der K. Kreisregierung am 3. d. M. ausgegebene revidirte **Amtsboten-Ordnung** zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 18. Juli 1855.

K. Oberamt.
Baur.

§ 1.

Der Zweck der Amtsboten-Anstalt ist die Vermittlung des brieflichen, Geld- und Waaren-Verkehrs der amtlichen Stellen und der Privaten unter sich innerhalb des Oberamtsbezirks, wie derselbe im Allgemeinen und in weiterem Kreise von Seiten der Postanstalten stattfindet.

§ 2.

Die aufgestellten Amtsboten haben zwar kein Recht auf ihre ausschließliche Benützung bei erwähntem Verkehr; sie dürfen hingegen ihre Dienste nicht verweigern, wosern ihnen deren Verrichtung ohne Beihilfe eines Fuhrwerks möglich ist.

§ 3.

Die Aufstellung und Entlassung der Amtsboten steht der Amtsversammlung zu, welche übrigens hiezu für immer ihren gewöhnlichen Ausschuss ermächtigt.

§ 4.

Die Bestellung von Stellvertretern in Erledigungsfällen ist dem K. Oberamt überlassen.

§ 5.

Der feste Gehalt der Amtsboten, welcher von der Oberamtspflege bezahlt wird, und die Eintheilung der Bezirke (Sprenzel) derselben wird von der Amtsversammlung bestimmt.

§ 6.

Um den festen Gehalt haben die Amtsboten zu befördern:

a. alle amtlichen Korrespondenzen und Akten-Päckereien, einschließlich der von Amtswegen angeschafften öffentlichen Plätter, an die sämtlichen Militär-, höheren und niederen Civil-, Staats-, Kirchen- und Schulstellen, sowie Körperschafts- und Gemeindebehörden und Diener, zu welchen auch die Armen- und Wohlthätigkeits-Bereine, der landwirthschaftliche und die Gewerbs-Bereine und die Bezirks-Sparkasse gerechnet werden;

h. die amtlichen Sendungen an Buchdrucker und Buchbinder, hin und zurück;

c. die Gelder an die und von der Bezirks-Sparkasse, bis auf den Betrag von 20 fl. im einzelnen Fall;

d. die Gelder an die und von den Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten bis auf den Betrag von 50 fl. im einzelnen Fall;

e. Geldsendungen vom und an das K. Oberamt, welche als D. S. bezeichnet sind;

f. die von den Ortsvorstehern einzuliefernden Sportelgelder;

g. den Gehalt der Landjäger;

h. die Gebühren der Gemeinde- und Körperschaftsdienere für amtliche Verrichtungen.

i. die Untersuchungskosten, Zeugengebühren und Porti;

k. die Lieferungen der Gemeindepflegen an die Oberamtspflege und das K. Kameralamt bis zum Betrag von 20 fl.

Als höchstes Gewicht der amtlichen Päckereien im Ganzen, welche die Amtsboten auf einmal zu befördern schuldig sind, werden 40 Pfund festgesetzt.

Sendungen von amtlichen Stellen an Privaten und umgekehrt von Privaten an amtliche Stellen sind vom Porto nicht befreit.

§ 7.

Von letzteren und allen übrigen Beförderungen haben die Amtsboten folgende Belohnung, entweder wenn frankirt, von dem Versender, oder, wenn unfrankirt, von dem Empfänger zu beziehen:

a. von einem bis zu 4 Loth schweren Brief 2 fr.

b. von Päckereien im Gewicht:

- 1) von über 4 Loth bis 1 Pfund einschließlich 3 fr.
- 2) von über 1 — 5 Pfd. einschl. 4 fr.
- 3) von über 5 — 10 Pfd. " 6 fr.
- 4) von über 10 — 15 Pfd. " 8 fr.
- 5) von über 15 — 20 Pfd. " 10 fr.

Privat-Päckereien über 20 Pfd. schwer sind die Amtsboten zu befördern nicht schuldig.

c. von Geld einschließlich des Begleitfrens:

- 1) bis auf 1 fl. 2 fr.
- 2) über 1 bis 10 fl. 3 fr.
- 3) über 10 bis 25 fl. 4 fr.
- 4) über 25 bis 50 fl. 5 fr.
- 5) über 50 bis 100 fl. 6 fr.
- 6) von jedem weiteren 1 bis 100 fl 2 fr.

Bei Geldsendungen an die Bezirks-Sparkasse und die Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten oder umgekehrt von denselben, sowie von den Gemeindepflegen, welche den in § 6. unter Lit. c. d. u. k. bezeichneten Betrag übersteigen, findet der Ansaß der vollen Gebühr nach § 7 Lit. c. statt.

Geld, welches gar nicht oder mangelhaft verpackt ist, sind die Amtsboten anzunehmen nicht verpflichtet.

d. Von Zeitblättern:

ohne Unterschied ob ein Abnehmer eine oder mehrere Zeitschriften bezieht
halbjährlich 18 fr.



Die ausgesetzte Gebühr versteht sich auf den ganzen Oberamtsbezirk; wenn daher ein Gegenstand durch die Hände mehrerer Boten zu gehen hat, so haben sich solche in dieselbe zu theilen

§ 8.

Die Amtsboten sind für zeitige sichere und unverehrte Beförderung der ihnen anvertrauten Gegenstände verantwortlich und haben sich deshalb auf ihre Kosten genügende Transportmittel, etwa lederne Taschen, anzuschaffen.

Aus Besäumnissen oder Verwahrlosungen entstehenden Schaden haben sie zu vergüten.

Bei Aufgabe von Werthsgegenständen sind sie schuldig, auf Verlangen dafür zu bescheinen. Die Ausfertigung der Scheine ist jedoch Doli- genheit der Aufgeber. Bei der Wiederabgabe solcher Gegenstände haben sie sich vom Empfänger wieder bescheinen zu lassen, zu welchem Zweck sie verpflichtet sind, auf ihre Kosten ein gebundenes Bescheinigungsbuch zu halten, in welchem auch der oben § 7. festgesetzte Tarif enthalten seyn muß, um ihn auf Verlangen vorzeigen zu können.

§ 9.

Die Amtsboten haben in jeder Woche zwei mal ihre Dienste zu verrichten. Die Tage werden ein- für allemal von der Amtsversammlung bestimmt. (Gegenwärtig Mittwoch und Samstag.) Ausnahmsweise Verlegungen des Potengangs in einzelnen Fällen stehen zum Erkennt- niß des Oberamts.

§ 10.

Die Amtsboten haben sämtliche zu ihren Sprengeln gehörige Orte an jedem Po- tentag zweimal zu begeben, nämlich zuerst im Herweg in die Oberamtsstadt und dann im Rückweg von Letzterer.

§ 11.

Sie haben ihre Wägen so einzurichten, daß sie längstens um 10 Uhr Vormittags in der Oberamtsstadt ankommen, welche sie früher als 12 $\frac{1}{2}$ Uhr Mittags nicht wieder verlassen dürfen. Känger als bis zu letztgenannter Stunde ist keine Behörde sie aufzubalten befugt, woge- gen ihnen zu ihrer Erholung und Verdigung von Privat-Geschäften der Aufenthalt in der Oberamtsstadt bis längstens Nachmittags 1 Uhr gestattet ist.

Den Amtsboten ist verboten, sich in einem Zwischenorte im Ganzen über $\frac{1}{2}$ Stunde zu verweilen, sie sind daher auch nicht verpflichtet, zu warten, bis Briefe oder Pakete erst fertig gemacht werden, vielmehr haben sie nur das mitzunehmen, was ihnen als bereits zur Beför- derung bereit gehalten übergeben wird.

§ 12.

Die Amtsboten sind gehalten, die zu beför- dernden Gegenstände bei folgenden Stellen selbst abzuholen und selbst abzuliefern:

- a. in der Oberamtsstadt bei
 - dem Oberamt,
 - dem Oberamts-Gericht,

dem Kameralamt,
dem Forstamt,

N.B. bei letzteren 2 Stellen jedoch nach der seithe- rigen Praxis, daß der Dienst abwechslungs- weise, nach einem Turnus von einem Amts- boten für alle versehen werden darf, wobei jedoch für Werthsachen stets derjenige Amts- bore verantwortlich bleibt, welcher solche vom Aufgeber übernommen hat.)

dem Dekanats- und Pfarramt,
dem Gerichts-Notariat,
dem Stadtschultheissenamt,
dem Postamt,
der Oberamtspflege,
dem Oberamts-Arzt;

b. in den Zwischenorten bei

dem Pfarramt,
dem Notariat,
dem Postamt,
dem Reviersförster,
der Kloß Inspektion,
dem Verwaltungs-Aktuar,
dem Ortsvorsteher.

Audere Stellen und die Privaten haben ihre Gegenstände dem Amtsboten selbst zu über- geben, woserne von demselben nicht ein beson- derer Auf- und Abgabe-Platz in den einzelnen Orten festgesetzt wird; geschieht dieß, so sind an- dersens auch die Amtsboten dafür verantwort- lich, daß die durch sie angekommenen Briefe und Pakete an Privaten ic. längstens 1 Stunde nach ihrer Ankunft im Orte in die Wohnung der Adressaten gelangen.

§ 13.

Bei vorübergehenden Verhinderungen durch Krankheit oder andere unvermeidliche Zufälle bleibt es den Amtsboten selbst überlassen, einen Stellvertreter aufzustellen; sie haben aber für denselben zu haften. In solchem Fall haben sie dem Stellvertreter eine beglaubigte schriftliche Legitimation zu stellen, welche den Aufgebern auf Verlangen vorzuzeigen und vor dem Abgang aus der Oberamtsstadt dem Oberamt zur Auf- bewahrung zu behändigen ist. Dauert hinge- gen eine vorübergehende Verhinderung länger als 4 Wochen, so wird von dem Oberamt eine Stellvertretung auf Rechnung des Amtsboten bestellt und die Oberamts-Angehörigen durch Bekanntmachung im Amtsblatt hievon in Kennt- niß gesetzt

§ 14.

Die Annahme der Amtsboten geschieht auf Wohlverhalten. Von ihrer Seite steht ihnen zu jeder Zeit eine Dienstaussagung zu, sie haben jedoch von der Aussagung an noch vier Wochen lang den Dienst entweder selbst fortzusetzen oder auf ihre Rechnung und Gefahr durch einen vom Oberamt anerkannten Stellvertreter versehen zu lassen.

§ 15.

Die Amtsboten haben sowohl den öffentli- chen Stellen als den Privaten für Alles, was ihnen anvertraut wird, zu haften. Im Fall sie



verheirathet sind, haben ihre Ehefrauen nach den gesetzlichen Formen sich dießfalls zu verbürgen. Außerdem haben dieselben auf den Betrag von 100 fl. für Alles, was sie in Folge ihres Dienstvertrags, sey es durch Unterschlagung oder mangelhafte Dienstleistung den öffentlichen Stellen oder irgend einem Privaten schuldig werden möchten, eine Caution entweder durch Verpfändung in Liegenschaft mit 1 1/2 fadem Werth, oder durch zwei tüchtig erwiesene solidarisch verbundene Bürgen zu leisten. Die Sicherheitsurkunden werden von dem Oberamt hinsichtlich ihrer formellen Rechtsgültigkeit geprüft und bei der Oberamtskasse aufbewahrt.

Wenn der Fall vorkommt, daß die Caution in Anspruch genommen werden muß und es sind mehrere Concurrenten vorhanden, so theilen sich diese in solche nach dem Verhältniß der Größe ihres Anspruchs.

§ 16.

Die Amtsboten haben den Inhalt gegenwärtiger Ordnung als einen für sie verbindlichen Dienst-Vertrag bei ihrer Bestellung zu Protokoll anzuerkennen und werden vom R. Oberamt auf dieselbe beidigt.

§ 17.

Dienst-Verfehlungen der Amtsboten werden, soweit sie nicht dem gerichtlichen Erkenntniß verfallen, von dem Oberamt innerhalb seiner Befugniß mit Geldbuße oder Freiheitsstrafe gerügt; ebendasselbe erkennt auch über Streitigkeiten in Betreff des Gebührenbezugs; beides unter Vorbehalt des Rekurses für die Theilzeitigen nach Maßgabe der Geseze.

Neuenbürg.

Die Aufnahme des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1855 findet statt:

am Dienstag den 24., Juli, je Morgens von 6
" Donnerstag den 26., } bis 12 und Nachmittags
" Freitag den 27. } von 5 bis 7 Uhr.

Es wird im Uebri gen auf die im Enzsbäler vom 7. d. M. No. 53 enthaltene Aufforderung hingewiesen.

Den 16. Juli 1855.

Direktor-Commission.

Vorstand:

Stadtschultheiß Weßinger.

Revier Alpirsbach.

Holz-Verkauf.

Am Montag den 23. d. werden im Staatswald Pfarrwald bei Schömburg 100 Stück Langholz, 6 Klöße und 4 1/2 Klafter Prügel, lauter Nadelholz, im Aufstreich verkauft. Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr im Pfarrwald.

Am darauffolgenden Dienstag den 24. d. kommen von Morgens 8 Uhr an im Neuthinerberg und Silberberg bei Alpirsbach 1008 Stück Langholz, 5 Klöße und 56 Klafter Nadelholz

zum Verkauf. Zusammenkunft im Schlag Neuthinerberg.

Sulz, den 16. Juli 1855.

R. Forstamt.

H ö f e n.

Holz-Verkauf.

Am Mittwoch den 25. Juli d. J.

Nachmittags 1 Uhr,

verkauft die Gemeinde auf hiesigem Rathhaus im Aufstreich:

- 400 tannene Klöße,
- 25 Stämme tannen Langholz,
- 61 Eichen,
- 110 1/2 Klafter gemischte buchene Scheiter,
- 82 1/2 " do. Nadelholzscheiter,
- 34 Klafter gemischte eichene Scheiter,
- 84 1/2 Klafter Nadelholz-Keisprügel.

Den 15. Juli 1855.

Schultheißenamt.

Leo.

Bau-Record.

Nachverzeichnete Bauarbeiten sollen für die Einrichtung eines Rathbauszimmers in Piefelsberg im Wege der Submission veraccor dirt werden. Die Kosten hiesfür betragen, und zwar:

für Mauerarbeiten	111 fl. 47 fr.
" Zimmerarbeiten	22 fl. 21 fr.
" Verputzarbeiten	23 fl. 38 fr.
" Schreinerarbeiten	77 fl. 54 fr.
" Glaserarbeiten	21 fl. — —
" Schlosserarbeiten	34 fl. 4 fr.

Zusammen 290 fl. 44 fr.

Kuistra ende Meister der betreffenden Handwerke werden hiemit ersucht, ihre schriftliche Offerte versiegelt noch vor dem 28. d. M. an den Unterzeichneten in Neuenbürg abzugeben, woselbst auch Riß, Ueberschlag und Accordsbedingungen eingeschoben werden können. Den 31. d. M. Vormittags 10 Uhr werden hierauf die Arbeiten von dem Gemeinderath in Piefelsberg vergeben.

Im Auftrage des Gemeinderaths:

Oberamtsbaumeister Mayr.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Samstag den 28. Juli d. J. Filialverein alhier im Schulhause wegen des Hauptvereins in Eßlingen.

Feldrennach.

Ein junger starker Menich von 15 bis 16 Jahren von guter Familie, findet bei Unterzeichnetem eine Lehrstelle unter angenehmen Bedingungen.

E. Fr. Geißele, Seilermeister.

(Fortsetzung in der Beilage.)

